

Bericht	Drucksache-Nr.:
der Kreisverwaltung Bad Segeberg	DrS/2019/063
öffentlich	

Fachdienst Rechnungsprüfung/Gemeindeprüfung Datum: 21.02.2019

Beratungsfolge:

Status	Sitzungstermin	Gremium
Ö	12.03.2019	Hauptausschuss

Bericht des Antikorruptionsbeauftragten des Kreises Segeberg 2019

Sachverhalt:

Der Kreistag des Kreises Segeberg hat in seiner Sitzung am 11.12.2014 beschlossen, dem Fachdienst 14.00 Rechnungsprüfung / Gemeindeprüfung die Aufgabe eines Antikorruptionsbeauftragten als Kontaktstelle für Korruptionsbekämpfung zu übertragen.

Die entsprechende Änderung der Geschäftsanweisung für das Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt ist am 05.02.2015 in Kraft getreten.

Mit gleichem Datum wurden dem Prüfer im Rechnungsprüfungsamt Herrn Heino Ringel die Aufgaben des Antikorruptionsbeauftragten übertragen.

Vom Antikorruptionsbeauftragten wurde ein Bericht über seine bisherige Tätigkeit erstellt.

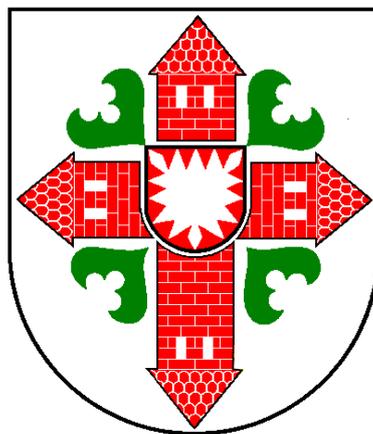
Als Anlage erhalten Sie den Bericht zur Kenntnis.

Anlage/n:

Bericht des Antikorruptionsbeauftragten des Kreises Segeberg 2019

**Kreis Segeberg
Rechnungsprüfungsamt**

Kontaktstelle Korruptionsbekämpfung



**Bericht
des Antikorruptionsbeauftragten
des Kreises Segeberg**

2019

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Allgemeines	3
1.1 Grundlagen	3
1.2 Kontaktstelle Korruptionsbekämpfung	3
2. Tätigkeitsbericht	5
2.1 Einleitung	5
2.2 Informations- und Fortbildungsveranstaltungen	5
2.3 Bewertung von Fragen zu möglichen Korruptionsdelikten	7
2.4 Hinweise auf Korruptionsverdacht	7
2.5 Prüfung von Einzelfällen	8
2.6 Beratung und Unterstützung der Verwaltung	11
3. Ausblick	12
4. Kontaktdaten / weitere Informationen	13

1. Allgemeines

1.1 Grundlagen

Korruption stellt unverändert eine Herausforderung für jede Verwaltung dar, weil Korruption das Vertrauen der Bürger in die demokratischen Institutionen und den Rechtsstaat untergräbt. Korruption richtet Schäden an, deren wirtschaftliches Volumen von der Europäischen Kommission für die Mitgliedstaaten der EU auf jährlich rund 120 Mrd. Euro beziffert wurde.

Am 01.01.2013 trat die Anti-Korruptionsrichtlinie Schleswig-Holstein¹ in Kraft. Diese Richtlinie dient sowohl dem Schutz des öffentlichen Dienstes als auch der Sicherheit der Beschäftigten im Umgang mit Korruptionsgefahren. Die Richtlinie soll den Vorgesetzten, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Hilfestellung geben, um die notwendigen Maßnahmen zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung treffen zu können und enthält entsprechende Anregungen und Empfehlungen.

Das Ziel ist, künftig noch wirkungsvoller der Korruption vorzubeugen, korrupte Praktiken aufzudecken, zu verfolgen und zu ahnden. Antikorruptionsbeauftragte sollen hierzu beitragen. Die genannte Richtlinie gilt unmittelbar für die Landesbehörden. Den Gemeinden, Kreisen und Ämtern wird empfohlen, die Richtlinie entsprechend anzuwenden.

Mit Beschluss vom 11.12.2014 hat der Kreistag des Kreises Segeberg die Aufgaben eines Antikorruptionsbeauftragten als Kontaktstelle für Korruptionsbekämpfung nach § 57 KrO in Verbindung mit § 116 Abs. 2 GO auf den Fachdienst 14.00 - Rechnungsprüfung/Gemeindeprüfung - übertragen.

Die *Geschäftsanweisung für das Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt und über die Zusammenarbeit innerhalb der Kreisverwaltung und mit den Einrichtungen des Kreises Segeberg* (Geschäftsanweisung RPA/GPA) ist entsprechend geändert worden (vgl. DrS/2014/233).

1.2 Kontaktstelle Korruptionsbekämpfung

Die Stellung und die Aufgaben der Kontaktstelle Korruptionsbekämpfung innerhalb des Rechnungsprüfungsamtes sind unter Nr. 1.3 der Geschäftsanweisung RPA/GPA festgelegt worden.

Danach bestimmt das Rechnungsprüfungsamt für die Aufgaben der Kontaktstelle Korruptionsbekämpfung innerhalb seines eigenen Geschäftsverteilungsplans namentlich eine zuständige Prüferin oder einen zuständigen Prüfer und regelt die Stellvertretung (Antikorruptionsbeauftragter).

¹ mit Wirkung vom 01.01.2019 ersetzt durch die Anti-Korruptionsrichtlinie Schleswig-Holstein vom 26.11.2018, Amtsblatt SH 2018 vom 17.12.2018, Nr. 51, Seite 1160 ff.

Mit Wirkung vom 05.02.2015 ist der unterzeichnende Prüfer, Herr Heino Ringel, zum Antikorruptionsbeauftragten des Kreises Segeberg bestellt worden. Die unabhängige Stellung sowie die Rechte und Pflichten als Prüfer nach der Geschäftsanweisung RPA/GPA bleiben unberührt.

Die Vertretung in der Funktion des Antikorruptionsbeauftragten wird vom Fachdienstleiter 14.00, Herrn Christian Rüge, wahrgenommen.

Über die eingerichtete Kontaktstelle Korruptionsbekämpfung und die Bestellung des Antikorruptionsbeauftragten wurde die Verwaltung seinerzeit über das Intranet informiert und in der regionalen Presse berichtet.

Im Frühjahr 2015 hat der Berichtersteller im Rahmen eines Lehrgangs das Zertifikat als *Antikorruptionsbeauftragter in der öffentlichen Verwaltung* erworben.

Nach Maßgabe der Geschäftsanweisung RPA/GPA erfüllt der Antikorruptionsbeauftragte als Kontaktstelle Korruptionsbekämpfung die nachstehenden Aufgaben:

- Aufklärungsarbeit als zentrales Instrument der Korruptionsprävention,
- Aus- und Fortbildung zur Korruptionsprävention und -bekämpfung,
- Beratung und Aufklärung bei geplanten Maßnahmen der Verwaltung zur Korruptionsprävention und -bekämpfung,
- vertrauliche Entgegennahme von Hinweisen auf einen möglichen Korruptionsverdacht.

Mit der Geschäftsanweisung RPA/GPA ist ausdrücklich festgelegt worden, dass Personen, die sich an den Antikorruptionsbeauftragten wenden, stets vertraulich beraten werden. Über die Identität etwaiger Hinweisgeber wird keinerlei Auskunft gegeben.

Im Fall eines Hinweises auf einen möglichen Korruptionsverdacht kann der Antikorruptionsbeauftragte zur weiteren Sachverhaltsaufklärung eigene Recherchen innerhalb der Kreisverwaltung durchführen. Die Ermittlungen erstrecken sich auf allgemein zugängliche Informationen sowie dem Prüfer vorzulegende Unterlagen und Akten.

Die Recherchen sind stets vertraulich, diskret, sorgfältig und unter Beachtung des allgemeinen Persönlichkeitsschutzes vorzunehmen. Dabei ist darauf zu achten, dass spätere Ermittlungen der Disziplinar- und Strafverfolgungsbehörden nicht gefährdet werden. Die Ermittlungen sind zu dokumentieren.

Sollten die dem Antikorruptionsbeauftragten bekanntgewordenen Informationen oder die eigenen Ermittlungen einen hinreichenden Korruptionsverdacht ergeben, so ist unverzüglich der gesetzliche Dienstvorgesetzte zu informieren. Hierfür hat der Antikorruptionsbeauftragte unmittelbares Vortragsrecht. Etwaige Strafanzeigen sowie arbeitsrechtliche oder disziplinarrechtliche Maßnahmen sowie sonstige zivilrechtliche Schritte obliegen ausschließlich dem gesetzlichen Dienstvorgesetzten.

2. Tätigkeitsbericht

2.1 Einleitung

Der Tätigkeitsbericht umfasst den Zeitraum vom Februar 2015 bis zum Februar 2019 und bezieht sich auf folgende Bereiche:

- Informations- und Fortbildungsveranstaltungen
- Beratung von Fragen zu möglichen Korruptionsdelikten
- Hinweise auf Korruptionsverdacht
- Prüfung von Einzelfällen
- Beratung und Unterstützung der Verwaltung.

Die Hinweise auf einen Korruptionsverdacht und die Fälle, in denen weitere Ermittlungen erforderlich waren, werden streng vertraulich behandelt. Auf personalisierte Namen und Organisationsbezeichnungen wird deshalb in diesem Bericht verzichtet.

2.2 Informations- und Fortbildungsveranstaltungen

In den vergangenen vier Jahren hat der Berichterstatter als Antikorruptionsbeauftragter verschiedene Informations- und Fortbildungsveranstaltungen vorbereitet und durchgeführt, die sowohl innerhalb der Kreisverwaltung als auch extern für andere Behörden stattfanden.

Innerhalb der Kreisverwaltung sind folgende Veranstaltungen durchgeführt worden:

Die sieben „W“ der Korruptionsbekämpfung;

- fünf Informationsveranstaltungen á drei Stunden vom 05.10.2015 bis zum 08.10.2015. Insgesamt haben 133 Personen an diesen Veranstaltungen teilgenommen,
- eine weitere Informationsveranstaltung am 07.07.2016, an der 11 Personen teilgenommen haben.

Schulung Korruptionsprävention;

- vier Fortbildungsveranstaltungen á drei Stunden am 10.12.2018 und am 11.12.2018, an denen insgesamt 149 Personen teilgenommen haben.

Die Teilnahme an den Informationsveranstaltungen in den Jahren 2015 und 2016 war freiwillig. Nach Absprache mit dem Landrat sind die Schulungen zur Korruptionsprävention im Jahr 2018 als Pflichtveranstaltungen vorrangig für neu eingestellte Verwaltungskräfte durchgeführt worden.

Hierfür sind alle seit dem Mai 2016 neu eingestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vom Fachdienst 11.00 direkt eingeladen worden. Die Teilnahme ist dokumentiert und in den Personalakten vermerkt worden.

In den vom Berichtersteller konzipierten Informations- und Fortbildungsveranstaltungen sind im Wesentlichen folgende Punkte thematisiert worden:

- Rechtliche Rahmenbedingungen der Korruption
- Merkmale und Erscheinungsformen von Korruption
- Gründe für korruptes Verhalten
- Korruptionsgefährdete Aufgabenbereiche
- Signale für Korruption
- Risikoanalyse und konkrete Maßnahmen der Vorbeugung und Bekämpfung
- Verhaltenskodex
- Umgang mit den Strafverfolgungsbehörden.

Soweit Verwaltungen bestreiten, dass es in ihren Reihen Korruption gäbe, wäre eine solche Aussage kritisch zu hinterfragen. Nach den jährlichen Lageberichten des Bundeskriminalamtes ist Korruption auf allen Ebenen der öffentlichen Verwaltung vorzufinden. Oftmals sind die Merkmale von Korruption erfüllt, ohne dass sich die Betroffenen der Unrechtmäßigkeit ihrer Handlungen bewusst sind. Als Amtsträger können grundsätzlich alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung von den strafrechtlichen Konsequenzen betroffen sein.

Ein wesentliches Element der Korruptionsprävention ist die Information aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung über den rechtliche Rahmen, die Merkmale und Erscheinungsformen, die Auswirkungen sowie Verhaltensregeln zu Bekämpfung und Vorbeugung von Korruption.

Deshalb sollen künftig die Schulungen zur Korruptionsprävention weiter als Pflichtveranstaltungen vorrangig für neu eingestellte Kräfte durchgeführt werden. Überdies sollen alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung die Schulungen besuchen.

Ziel dieser Fortbildungsmaßnahmen ist, dass in der Kreisverwaltung niemand sagen kann, von dem Thema Korruption habe man nichts gewusst, weil es zum Beispiel keine Informationen über das gesetzliche Verbot der Annahme von Belohnungen und Geschenke gab.

Die kommunalen Mandatsträger sind über die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften den Amtsträgern der Verwaltung gleichgestellt. Nach Überzeugung des Berichterstatters sollte auch das politische Ehrenamt über das Thema informiert werden, damit die Mitglieder der ehrenamtlichen Gremien über die Erscheinungsformen von Korruption sowie mögliche Präventions- und Bekämpfungsmaßnahmen informiert und in der Lage sind, etwaige Angriffe auf ihre persönliche Integrität abwehren können.

Deshalb bietet die Kontaktstelle Korruptionsbekämpfung für die politischen Mandatsträger des Kreises Segeberg an, ebenfalls entsprechende Informationsveranstaltungen durchzuführen.

Auf Nachfrage der Behörden der Stadt Wahlstedt und des Kreisfeuerwehrverbandes Segeberg hat der Berichtersteller als Antikorruptionsbeauftragter im Jahr 2017 je eine **externe Schulungsveranstaltung** für die dortigen Verwaltungen durchgeführt.

2.3 Bewertung von Fragen zu möglichen Korruptionsdelikten

Sowohl aus der Kreisverwaltung und als auch von einigen kreisangehörigen Kommunen wurden der Kontaktstelle Korruptionsbekämpfung verschiedene Sachverhalte und einzelne Vorfälle hinsichtlich etwaiger Korruptionsdelikte berichtet. Die sich daraus ergebenden **Fragen** waren rechtlich zu **beurteilen** und zu **beantworten**.

Meist war zu bewerten, ob Sachgeschenke oder Einladungen zu Veranstaltungen von Amtsträgern angenommen werden durften. In einigen Fällen wurden einzelnen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Kreisverwaltung Sachgeschenke und Einladungen per Dienstpost zugestellt.

In den überwiegenden Fällen wäre der Tatbestand der Vorteilnahme erfüllt gewesen. Die betroffenen Stellen sind darauf hingewiesen worden, die Annahme der Geschenke und Einladungen zu verweigern. Nach Aussage der betroffenen Fachdienstleitungen sind die Geschenke / Einladungen mit einem Begleitschreiben an die Absender zurückgesandt / abgelehnt worden.

Darüber hinaus wurden Fragen kreisangehöriger Behörden beantwortet, die sich auf angebotenes Sponsoring und das Einwerben von Spenden bezogen. Der Fachdienst 30.00 - Rechtsangelegenheiten und Kommunalaufsicht - hat die Kontaktstelle Korruptionsprävention ebenfalls in zwei Fällen des kritisch zu bewertenden Sponsorings beteiligt. Der Berichterstatter hatte in diesen Fällen Handlungsempfehlungen gegeben.

In einem Fall hat eine kreisangehörige Kommune einen eindeutig als unerlaubte Vorteilnahme zu bewertenden Fall beschrieben und um Hinweise gebeten, wie weiter zu verfahren sei. Der Behörde ist dringend empfohlen worden, den Fall der zuständigen Staatsanwaltschaft anzuzeigen.

2.4 Hinweise auf Korruptionsverdacht

Im Berichtszeitraum sind verschiedene Hinweise auf Korruptionsverdacht entgegengenommen und bewertet worden. Die Hinweise kamen zum einen aus der Kreisverwaltung und zum anderen aus der Bevölkerung.

Unmittelbar nach den Presseveröffentlichungen über die Einrichtung der Kontaktstelle Korruptionsbekämpfung im Frühjahr 2015 wurden aus der Bevölkerung zwei Hinweise auf vermeintlich rechtswidrige Verwaltungsentscheidungen dem Berichterstatter übermittelt. Beide Hinweise, die zum Teil mit umfangreichen Schriftsätzen und Fotomaterial versehen waren, betrafen nicht die Kreisverwaltung Segeberg, sondern zwei kreisangehörige Kommunen.

Den Hinweisen zufolge sollten die beschriebenen Verwaltungsentscheidungen auf korruptes Verhalten der beteiligten Amtsträger zurückzuführen sein. Die Hinweisgeber sind darüber informiert worden, dass die Kontaktstelle Korruptionsbekämpfung für die Kreisverwaltung Segeberg betreffende Verfahren zuständig ist. Deshalb bestand keine Möglichkeit, den angezeigten Hinweisen unmittelbar selbst nachzugehen.

Weitere Hinweise aus der Verwaltung konnten nach einer ersten Bewertung meist als erledigt angesehen werden, weil sich keine konkreten Anhaltspunkte finden ließen, die weitere Ermittlungen gerechtfertigt hätten. In einigen Fällen war den Hinweisen jedoch weiter nachzugehen. Hierzu wird auf die folgenden Ausführungen unter Tz. 2.5 verwiesen.

Im Übrigen waren anlässlich regulärer Prüfungen des Rechnungsprüfungsamtes vereinzelt Sachverhalte festzustellen, die den Anschein doloser Handlungen erwecken konnten. Im Vordergrund standen hier vergaberechtliche Vorgänge, die mit Blick auf mögliche Interessenkollisionen und/oder etwaige Befangenheit verantwortlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung kritisch zu bewerten waren.

2.5 Prüfung von Einzelfällen

In Einzelfällen, die die Kreisverwaltung betrafen, war nach den Hinweisen eine weitere Prüfung geboten, um den jeweiligen Sachverhalt aufzuklären. Hervorzuheben sind drei Vorgänge, die zum Teil umfangreiche Ermittlungen erforderten.

2.5.1 Vorwurf der Zusage / Vermittlung von Leistungen gegen eine „Sondergebühr“

Der im Jahr 2015 erhobene Vorwurf richtete sich gegen einen Mitarbeiter der Verwaltung, der im Rahmen der Flüchtlingsbetreuung den betroffenen Personen besondere Leistungen beziehungsweise die Vermittlung dieser Leistungen zugesichert haben soll. Hierfür soll der Mitarbeiter Geld gefordert oder angenommen haben. Die regionale Presse hatte seinerzeit in dieser Sache berichtet.

Der betroffene Mitarbeiter ist von seiner Fachdienstleitung selbst persönlich zu den Vorwürfen befragt worden. Über diese Befragung ist eine Niederschrift gefertigt worden. Erst anschließend (!) ist der Berichterstatter in dieser Sache informiert worden.

Die persönliche Befragung war ausdrücklich zu beanstanden und hätte im schlimmsten Fall als Strafvereitelung angesehen werden können, weil dem Grunde nach strafrechtliche Ermittlungen der Staatsanwaltschaft nahezu sinnlos geworden wären. Zum einen ist der betroffene Mitarbeiter mit dem Gespräch in höchstem Maß vorgewarnt worden, zum anderen erfüllt eine verwaltungsseitige Befragung in keiner Weise die strafprozessrechtlichen Anforderungen.

Der betroffene Mitarbeiter ist zum Beispiel nicht darüber belehrt worden, ob er als Beschuldiger oder als Zeuge befragt wird und nicht über seine Rechte als Beschuldiger beziehungsweise als Zeuge aufgeklärt worden.

Seitens der Verwaltung wurde Strafanzeige gestellt. Insgesamt durften die Aussagen des Betroffenen gegenüber der Verwaltung von den Strafverfolgungsbehörden nicht verwertet werden. Die Staatsanwaltschaft hatte seinerzeit das Verfahren letztlich eingestellt.

In einem einige Zeit später gegen denselben Mitarbeiter durchgeführten Verfahren wegen gleicher Vorwürfe wurde weder die Kontaktstelle Korruptionsbekämpfung noch das Rechnungsprüfungsamt allgemein beteiligt.

In beiden Fällen ist die Vorschrift nach Nr. 3.1 der Geschäftsanweisung RPA/GPA, der zufolge dem Rechnungsprüfungsamt - unabhängig von der Funktion als Kontaktstelle Korruptionsbekämpfung - unverzüglich Tatsachen anzuzeigen sind, die den Verdacht auf Unregelmäßigkeiten begründen, missachtet worden.

2.5.2 Vorwurf der unbegründeten bevorzugten Auftragsvergabe an bestimmte Firmen

Dem Berichtersteller sind im Jahr 2016 persönlich Hinweise gegeben worden, denen zufolge ein Mitarbeiter der Verwaltung vielfach ihm aus einer früheren beruflichen Tätigkeit bekannte Firmen beauftragt, ohne dass hierfür ein sachlicher Grund zu erkennen sei. Die Vorgänge seien von dem Mitarbeiter nicht oder nicht ausreichend dokumentiert worden.

Vielfach würden auftragsbegründende Unterlagen fehlen oder Leistungsbeschreibungen würden auf bestimmte Firmen zugeschnitten sowie Abrechnungen für erbrachte Leistungen ließen sich nicht nachvollziehen. Den Vorwürfen wurde im Rahmen einer anlassbezogenen Sonderprüfung nachgegangen. Hierfür sind bestimmte von dem betroffenen Mitarbeiter bearbeitete Vorgänge betrachtet und bewertet worden.

Nach den Prüfungsfeststellungen konnte ohne weiteres bestätigt werden, dass die Hinweise auf die unzureichende Aktenführung und mangelhafte Dokumentation der Vergabevorgänge zutrafen.

Mit Blick auf die Arbeitsweise des betroffenen Mitarbeiters war festzustellen, dass an mehreren Stellen durchaus die Möglichkeit der Manipulation der Vorgänge oder schwerwiegender doloser Handlungen bestand und sich die Verfahren nicht oder nicht vollständig nachvollziehen ließen.

Erteilte Auftragsbefugnisse waren oftmals überschritten worden, zum Teil um ein Vielfaches der erlaubten Wertgrenze. Die Prüfungsfeststellungen offenbarten darüber hinaus eine mangelnde Aufsicht und Kontrolle durch den Vorgesetzten.

Die massiven vergaberechtlichen Verstöße sowie die Missachtung erteilter Befugnisse und Dienstanweisungen ebenso wie die fehlende Aufsicht und Kontrolle waren als amtspflichtwidriges Verhalten sowohl des betroffenen Mitarbeiters als auch der vorgesetzten Stelle zu bewerten.

Belastbare Nachweise, die die erhobenen Vorwürfe in Gänze bestätigen würden und darüber hinaus etwaige Anhaltspunkte für strafrechtlich relevante Korruptionstatbestände ergeben könnten, hatten sich bei der Prüfung nicht ergeben und waren ohne weitergehende Ermittlungen nicht möglich.

Soweit Straftatbestände einschlägig sein könnten, konnte das Rechnungsprüfungsamt von seinen weitergehenden Prüfungsrechten keinen Gebrauch machen, weil ansonsten die Gefahr bestanden hätte, eventuelle Ermittlungen der zuständigen Polizeibehörden und/oder der Staatsanwaltschaft zu beeinträchtigen.

Auf der Basis der getroffenen Feststellungen ist dem Landrat umfangreich schriftlich berichtet und empfohlen worden, mit der zuständigen Polizeibehörde Kontakt aufzunehmen und zu klären, ob von dort etwaige Anhaltspunkte gesehen werden, die weitere strafrechtliche Ermittlungen begründen könnten.

Eine Rückmeldung über etwaige weitere Maßnahmen oder eine Begründung für den Verzicht auf weitere Maßnahmen hat das Rechnungsprüfungsamt nicht erhalten.

2.5.3 Vorwurf der bevorzugten Vermittlung von Dienstleistungen

Im Dezember 2017 sind dem Berichtersteller in seiner Funktion als Antikorruptionsbeauftragter von zwei Personen aus der Kreisverwaltung unabhängig voneinander vertrauliche Hinweise zugeleitet worden, denen zufolge eine Vereinbarung des Kreises Segeberg mit einer bestimmten Firma über Dienstleistungen aufgrund unerlaubter Vorteilnahme zustande gekommen sein könnte beziehungsweise künftige unerlaubte Vorteile versprochen worden sein könnten.

Die Vereinbarung betraf ein Angebot, demzufolge den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Verwaltung bestimmte Dienstleistungen zu einem „Sonderpreis“ ausschließlich von der besagten Firma gewährt werden. Über das Angebot wurde seinerzeit über das Intranet der Verwaltung informiert.

Die dem Berichtersteller gegebenen Hinweise waren insbesondere unter vergaberechtlichen Gesichtspunkten zu prüfen. Auf Seiten der Kreisverwaltung waren von den Hinweisen eine Fachdienstleitung und eine in dem Fachdienst tätige Mitarbeiterin betroffen, die das „Sonderangebot“ für die Verwaltung vereinbart hatten.

Sämtliche Hinweise wären ohne weiteres zu entkräften beziehungsweise aufzuklären gewesen, wenn der Vorgang zu der Vereinbarung vergaberechtlich ordnungsgemäß durchgeführt und entsprechend dokumentiert worden wäre. Umso mehr überraschte das Ergebnis der Prüfung.

Die Aussagen der Fachdienstleitung und der Mitarbeiterin waren zunächst ausweichend und teilweise davon geprägt, vergaberechtliche Gesichtspunkte in Abrede zu stellen. Im Übrigen war der Versuch zu erkennen, den gesamten Vorgang zu bagatelisieren.

Informationen sind von der Fachdienstleitung und der Mitarbeiterin nur zögerlich und erst nach mehrfacher Aufforderung dem Rechnungsprüfungsamt übermittelt worden, wobei sich einige Aussagen im Lauf der Prüfung als unzutreffend und/oder widersprüchlich erwiesen.

Das gesamte Vergabeverfahren war nicht dokumentiert, so dass die auf Seiten des Fachdienstes getroffenen Entscheidungen und deren Begründungen nicht nachzuvollziehen waren.

Die Prüfungsfeststellungen bestätigten typische organisationsbezogene Indikatoren für Korruption, insbesondere das Umgehen eines transparenten Vergabeverfahrens, das undurchsichtige Eintreten für einen bestimmten Vertragspartner und dokumentationsbezogene Auffälligkeiten.

Diese Punkte stellen für sich allein genommen keine Beweise dar, um einen etwaigen Vorwurf der unerlaubten Vorteilnahme zu rechtfertigen. Allerdings lassen die festgestellten Punkte sich weder mit mangelnder Sorgfalt noch mit einem Versehen, Irrtum oder einer Fahrlässigkeit erklären. Anderenfalls müsste den verantwortlichen Mitarbeiterinnen fachliches Unvermögen unterstellt werden.

Somit blieb zumindest der Anschein der unerlaubten Vorteilnahme nach § 331 StGB durch die Mitarbeiterin und der Anschein der Verleitung einer Untergebenen zu einer Straftat nach § 357 StGB durch die unterlassene Aufsichts- und Kontrollpflicht durch die Fachdienstleitung bestehen.

Weitere Erkenntnisse wären nur mit strafrechtlichen Ermittlungen zu erlangen gewesen. Nach der Gesamtbetrachtung aller ermittelten Erkenntnisse und aufgrund der schwachen Hinweise hat der Berichterstatter eine Strafanzeige in dieser Sache für nicht zwingend geboten gehalten.

Dem Landrat wurde Ende Januar 2018 seinerzeit ausführlich berichtet und empfohlen, die betroffenen Mitarbeiterinnen in rechtsverbindlicher Weise deutlich zu machen, welche Schlüsse aus den Prüfungsfeststellungen gezogen werden könnten und welche arbeitsrechtlichen / dienstrechtlichen Folgen sich ergeben könnten, falls dolose Handlungen nachgewiesen werden sollten.

Der Landrat hatte im April 2018 mitgeteilt, dass die zuständige Fachbereichsleitung informiert wurde und die Angelegenheit mit den betroffenen Mitarbeiterinnen erörtert wurde, insbesondere hinsichtlich der geltenden vergaberechtlichen Vorschriften. Der Vorgang wurde vom Berichterstatter insoweit als erledigt betrachtet.

2.6 Beratung und Unterstützung der Verwaltung

Bei den Entwürfen zur

- Dienstanweisung für die Entgegennahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen wie Sponsoring vom 01.07.2015,
- Dienstanweisung Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung

hat der Berichterstatter die Kreisverwaltung beraten und unterstützt. Hinsichtlich der notwendigen Regelungen waren Empfehlungen und Hinweise zu geben.

Der Entwurf der *Dienstanweisung Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung* war zum Zeitpunkt der Berichtserstellung im Februar 2019 noch zwischen den beteiligten Fachdiensten FD 11.00 - Personal und Organisation -, FD 30.00 - Rechtsangelegenheiten und Kommunalaufsicht - sowie FD 14.00 - Rechnungsprüfung / Gemeindeprüfung - endgültig abzustimmen.

Nach dem Entwurf dieser Dienstanweisung werden im Wesentlichen das grundsätzliche Annahmeverbot von Vorteilen sowie allgemein zulässige Ausnahmen geregelt. Darüber hinaus werden die Verfahren für im Einzelfall vom Landrat zu treffende Ausnahmeentscheidungen und zur Rückgabe unerlaubter Vorteile festgelegt.

Der Entwurf sieht auch Regelungen vor, welche Stellen der Verwaltung mit welchen Befugnissen einzuschalten und zu beteiligen sind, falls ein konkreter Verdachtsfall auf Korruption vorliegen sollte. Darüber hinaus wird den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ein Verhaltenskodex an die Hand gegeben, um Gefährdungssituationen erkennen und wirksam begegnen zu können.

3. **Ausblick**

Die vorstehend unter Tz. 2.2 erwähnten **Schulungen zur Korruptionsvorbeugung** sollen künftig einmal jährlich für die Verwaltung durchgeführt werden.

Für die nach einer vorherigen Schulungsmaßnahme jeweils neu eingestellten Kräfte werden die Schulungen als Pflichtveranstaltung vorgesehen. Allen übrigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter stehen die Veranstaltungen offen. Letztlich sollen alle in der Verwaltung beschäftigten Personen die Fortbildungsveranstaltung besucht haben.

Eine Vielzahl von Behörden auf den Ebenen des Bundes, der Länder und der Kommunen haben in den letzten Jahren ihre Verwaltungen untersucht oder untersuchen lassen, um korruptionsgefährdete Arbeits- oder Aufgabenbereiche zu identifizieren und das Risiko eines schadenverursachenden Ereignisses zu bewerten sowie danach geeignete Maßnahmen zur Kontrolle gefährdeter Bereich einzurichten.

Die Kreisverwaltung Segeberg sollte in absehbarer Zukunft ebenfalls eine sogenannten **Gefährdungs- und Risikoanalyse** durchführen lassen, um mögliche Schwachstellen, die Einfallstore für Korruption sein können, eindeutig zu erkennen, zu beschreiben und angemessene Vorbeugungsmaßnahmen zu ergreifen.

Hierfür bieten sich verschiedene Methoden an, die durchaus einen sehr unterschiedlichen Zeit-, Personal und Kostenaufwand verursachen würden.

Die Kontaktstelle Korruptionsbekämpfung beabsichtigt, im Lauf dieses Jahres dem Landrat hierzu konkrete Vorschläge vorzulegen.

4. Kontaktdaten / weitere Informationen

Die Kontaktdaten des Antikorruptionsbeauftragten des Kreises Segeberg, auch für die Entgegennahme vertraulich zu behandelnder Hinweise, lauten:

Heino Ringel
Fachdienst L14.00, Rechnungs- und Gemeindeprüfung
Hamburger Straße 40 (II), Zugang über Waldemar-von-Mohl-Straße
Telefon 04551 - 951-295, Fax 04551 - 951-99295,
E-Mail heino.ringel@segeberg.de

Auf der Intranet-Seite der Kreisverwaltung sind **allgemeine Informationen** über die bislang bestehenden Regelungen zur Vorbeugung und Bekämpfung von Korruption in der Kreisverwaltung Segeberg zusammengestellt worden. Diese Zusammenstellung wird nach Inkrafttreten der *Dienstanweisung Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung* zu aktualisieren sein.

Die Kontaktstelle Korruptionsbekämpfung steht für weitere Informationen und Beratungen gern zur Verfügung, zum Beispiel um bei Fragen zu etwaiger Interessenkollision und/oder drohender Befangenheit sowie bei unklaren Arbeitsabläufen, die mit Blick auf mögliche Korruptionsdelikte eventuell kritisch zu bewerten sind, die Verwaltung zu unterstützen.

Den Fachbereichen und Fachdiensten der Kreisverwaltung wird darüber hinaus angeboten, sich aufgabenbezogen über das Thema Korruptionsvorbeugung beispielsweise im Rahmen von Dienstbesprechungen informieren und beraten zu lassen.

Bad Segeberg, den 21. Februar 2019

Rechnungsprüfungsamt des Kreises Segeberg
Kontaktstelle Korruptionsbekämpfung

gez. Unterschrift

Ringel
Antikorruptionsbeauftragter